



Betreff: **Ladung zur Bauverhandlung – öffentliche Bekanntmachung**

## KUNDMACHUNG

Herr Thomas Storf hat mit Eingabe vom 02.08.2019 bei der Gemeinde Wängle um die baubehördliche Bewilligung für folgendes Bauvorhaben:

Abbruch des bestehenden Dachraumes inkl. Dachstuhl;  
Zubau in Ausführung einer Aufstockung an bestehendes Wohnhaus, wodurch eine zweite Wohneinheit im Obergeschoss geschaffen wird;  
Zubau eines offenen Treppenturms lt. § 62 (9) TBO als Zugang zur Wohneinheit im Obergeschoss;  
Umbau in bestehendem Erdgeschoss – entfernen/schließen zweier Fensterelemente;  
Thermische Sanierung der bestehenden Wohneinheit im Erdgeschoss;  
Das Gebäude ist der Gebäudeklasse 1 im Sinne der Begriffsbestimmung der OIB zuzuordnen;  
Das Wohnhaus besteht vor Bauausführung aus einer Wohneinheit, nach Bauführung aus zwei Wohneinheiten;  
(Auszug aus der Baubeschreibung des Bauvorhabens)

auf Grundstück 1705/1 in EZ 645, KG Wängle (86040) angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.g.F. und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, i.d.g.F. die mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 03.09.2019 um 18:20 Uhr an Ort und Stelle**

angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit dem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B.: Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung beim Gemeindeamt Wängle, Oberdorf 4, 6610 Wängle während folgender Zeiten

<b>Amtsstunden:</b>	
Montag – Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht für die Beteiligten auf (Terminvereinbarung unter 05672 62381 erbeten).

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung im Internet unter der Adresse [www.waengle.at](http://www.waengle.at) (Amtstafel) kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Wängle oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden im Gemeindeamt Wängle eingelangt sein.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Gemeinde Wängle Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

<b>Angeschlagen am:</b>	24.08.2019
-------------------------	------------

<b>Abgenommen am:</b>	04.09.2019
-----------------------	------------